

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Altenkirchen, Flammersfeld und Puderbach

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungsbehörde

56410 Montabaur, den 04.02.2010
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Neitersen-Schöneberg Az.: 81073-HA2.3.

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 07.12.2006 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Neitersen-Schöneberg, Landkreis Altenkirchen, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|-------------|------|--|
| Fluterschen | 4 | 10/1, 36, 37/1, 37/2, 486/2, 486/3, 488/5, bis 488/8, 489/3, 489/4, 490/4, 490/5, 491/1, 492/3, 492/4, 492/5, 493/1, 497/7, 497/12, 497/13, 497/15, 500/2, 500/4, 503/5, 503/6, 506, 610/78, 613/6, 624/2, 1013/487, 1014/488, |
| Fluterschen | 5 | 1/8, 1/9, 1/10, 245, 246/1, 247/1 |

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|-------------|------|----------------|
| Stürzelbach | 1 | 106/2 |

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|------------|------|----------------|
| Schöneberg | 4 | 24 |

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|-------------|------|----------------|
| Neiterschen | 4 | 16 |

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|---------------|------|----------------|
| Niederwambach | 1 | 191, 192 |

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|-------------|------|----------------|
| Fluterschen | 1 | 116 |
| Fluterschen | 4 | 607/2 |

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|------------|------|---|
| Schöneberg | 10 | 26/1, 27/1, 28/1, 31/1, 33 bis 45, 47/1, 48, 49/1, 100, 101, 102, 103/1, 104/1, 108/4 |

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|-----------|------|-----------------|
| Neitersen | 1 | 4/1 |
| Neitersen | 4 | 1/7, 1/11, 1/14 |

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|-------------|------|---|
| Niederölfen | 7 | 50/2, 51/2, 53/3, 54/2, 54/4, 72, 73, 119/3, 120/3, 121/3, 156/52, 157/52, 174 bis 193, 195 bis 209 |

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 07.12.2006 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Neitersen-Schöneberg”**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

den Verbandsgemeindeverwaltungen in Altenkirchen, Flammersfeld und Puderbach sowie bei den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Neitersen, Schöneberg, Fluterschen, Stürzelbach und Niederwambach.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 875,0 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 8,2 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Neitersen-Schöneberg hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 09.12.2009 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Flurstücke der Gemarkung Fluterschen, Flur 4 werden auf Wunsch der Ortsgemeinde Fluterschen zur Aufhebung eines Wegegrundstückes und zur Durchführung einer geringfügigen Änderung der Gemarkungsgrenze zu Schöneberg hin zugezogen.

Alle übrigen Zuziehungen dienen der Vereinfachung der vermessungstechnischen Bearbeitung der Verfahrensgrenze.

Die Flurstücke der Gemarkung Schöneberg, Flur 10 werden ausgeschlossen, da diese als Baulandflächen ausgewiesen werden.

Die Flurstücke der Gemarkung Niederölfen, Flur 7 werden ausgeschlossen, da diese als Baulandflächen ausgewiesen wurden.

Alle übrigen Ausschließungen dienen der Vereinfachung der vermessungstechnischen Bearbeitung der Verfahrensgrenze.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

Karl Werner Staubus